

Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

## Empfangsbekanntnis

Markt Dinkelscherben  
Herrn Erster Bürgermeister Edgar Kalb o. V. i. A.  
Augsburger Straße 4-6  
86424 Dinkelscherben

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102 – 0  
E-Mail: info@lra-a.bayern.de  
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: GB 2-514 // 73270  
Sachbearbeiter/in: Michael Weber  
Zimmer: 260  
Tel.: (0821) 3102-2664  
Fax: (0821) 3102-1664  
E-Mail: Michael.Weber@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Datum: 06.06.2018

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);**

**Anordnung einer Sicherheitschlorung aufgrund Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und gravierender hygienischer Mängel für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben (Versorgungsbereiche Dinkelscherben und Oberschöneberg/Breitenbronn)**

### Anlage

Empfangsbekanntnis -g.-R.-

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

## Bescheid:

### I. Anordnungen:

Der Markt Dinkelscherben, vertreten durch den Erster Bürgermeister Edgar Kalb oder seine Vertreter wird verpflichtet, als öffentlicher Wasserversorger (Unternehmer oder sonstiger Inhaber der Wasserversorgungsanlage = Usl) die folgenden Maßnahmen zu erfüllen:

Lfd. Nr.	Maßnahmen, Auflagen, Pflichten	Frist
1.	Das Wasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben (Versorgungsbereich Dinkelscherben und Versorgungsbereich Oberschöneberg/Breitenbronn) ist ab sofort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und entsprechend der Trinkwasserverordnung mittels Chlor zu desinfizieren.	Sofort

Bankverbindung  
Kreissparkasse Augsburg  
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04  
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 12



Sprechzeiten  
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr  
Do. 14:00 - 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

	Für die Aufbereitung des Trinkwassers ist die vom Umweltbundesamt geführte Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung (Fassung der 19. Änderung, Stand Dezember 2017) zu beachten.	
2.	<p>Der Chlorgehalt (Konzentrationen des freien Chlors sowie des Gesamtchlors) ist dreimal täglich an den gemeinsam mit der Marktgemeinde Dinkelscherben festgelegten Chlormess- und Probenahmestellen zu bestimmen und in einem Chlorungsprotokoll festzuhalten.</p> <p>Die Werte müssen sich innerhalb der Vorgaben der Trinkwasserverordnung bewegen (0,1 - 0,3 mg/l freies Cl<sub>2</sub>). Das Chlorungsprotokoll ist täglich dem Landratsamt Augsburg, Staatliches Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Durch das Wasserversorgungsunternehmen ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Zugabe von 1,2 mg/L freies Chlor (Cl<sub>2</sub>) zu keiner Zeit überschritten wird.</p> <p>Sollte die Überschreitung der zulässigen Zugabe aus Sicht der Marktgemeinde Dinkelscherben erforderlich sein, so ist die Freigabe hierzu bereits im Vorfeld beim Gesundheitsamt einzuholen.</p>	Sofort
3.	<p>Das Wasser, welches im Versorgungsbereich Dinkelscherben der Marktgemeinde Dinkelscherben entnommen und verteilt wird, darf ab sofort nur im <b>abgekochtem Zustand</b> als Trinkwasser (= Wasser für den menschlichen Gebrauch) verwendet werden.</p> <p>Der Markt Dinkelscherben hat die betroffenen Bürger in geeigneter Weise (u.a. Lautsprecherdurchsagen, Rundfunk- und Pressemitteilung, Gefahrenzettel, Nutzung sozialer Medien, Internetauftritt) sofort darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Trinkwasser im betroffenen Versorgungsbereich Dinkelscherben der Marktgemeinde Dinkelscherben bis auf Weiteres nur noch im abgekochten Zustand verwendet werden darf.</p>	Sofort
4.	Die Anordnung des Abkochgebotes gilt bis zur Aufhebung durch das Landratsamt Augsburg.	Sofort
5.	Die Anordnung zur Sicherheitschlorung gilt bis zur Aufhebung durch das Landratsamt Augsburg.	Sofort

**II. Vollziehbarkeit:** Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**III. Kosten:** Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## GRÜNDE:

### I.

Das Landratsamt Augsburg hat am 06.02. und 08.02.2018 die Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben anhand von Checklisten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) überprüft. Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage der §§ 18 und 19 TrinkwV.

Bei der Überprüfung der Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben wurde festgestellt, dass die Anlagen der Wassergewinnung-, aufbereitung und -verteilung nicht mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben werden.

Das Landratsamt Augsburg hat der Marktgemeinde Dinkelscherben mit Schreiben vom 12.03.2018 einen umfangreichen Mängelbericht zugeleitet, aus dem sich ergibt, dass die Wasserversorgung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die festgestellten Mängel waren zum Teil gravierend und hygienisch höchst bedenklich:

- Wesentliche Bestandteile der Wasserversorgungsanlage (Hochbehälter, Brunnen, Aufbereitungsanlagen) entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (= a.a.R.d.T.)
- aufgrund einer fehlenden Gefährdungsanalyse und Risikobewertung sind evtl. weiter vorhandene Risiken nicht einschätzbar, die Besorgnis einer Gefährdung der Gesundheit der Wasserabnehmer ist damit nicht hinreichend auszuschließen
- unklare Anzahl von Toteleitungen, nach Angaben der Gemeinde im dreistelligen Bereich
- fehlende Absicherung von Viehtränken (Verbindung Trinkwasser mit Nichttrinkwasser-System)

Nach der zweitägigen Überprüfung der Wasserversorgung wurde am 08.02.2018 eine Besprechung über die festgestellten Mängel und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung abgehalten.

Zur Wiederherstellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung wurden vom Gesundheitsamt, dem LGL und der Marktgemeinde Dinkelscherben folgende Maßnahmen am 08.02.2018 besprochen und gemeinschaftlich vereinbart:

1. Erhöhung des Untersuchungsumfanges auf ein 14-tägiges Untersuchungsintervall (Mikrobiologie). Die Wasserproben sind an den mit der Marktgemeinde Dinkelscherben gemeinsam festgelegten Probennahmestellen zu entnehmen.
2. Zeitnahe Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Beschreibung und Bewertung – incl. Gefährdungsanalyse und Risikobewertung – der gesamten Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben durch einen entsprechenden Fachplaner.
3. Erstellung eines Konzeptes (u.a. Sanierung/Neubau der Trinkwasserspeicher, Leitungsführung, Brunnenbewirtschaftung) bezüglich des zukünftigen Betriebes der Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben.  
Das Konzept ist dem Staatlichen Gesundheitsamt (FB 20) am Landratsamt Augsburg bis spätestens **31.08.2018** vorzulegen.

Dem Staatlichen Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg wurde am Vormittag des 15.05.2018 bekannt, dass in der Kammer 1 des Behälters Breitenbronn der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben eine mikrobiologische Kontamination nachgewiesen wurde.

Durch das Labor Dr. Scheller wurde im Rahmen einer vom Gesundheitsamt angeordneten Sonderuntersuchung folgender Nachweis erbracht:

<b>Probenahme- stelle:</b>	<b>Datum der Pro- benahme:</b>	<b>Parameter:</b>	<b>Befund:</b>	<b>Grenzwert:</b>
Hochbehälter Breitenbronn, Kammer 1	14.05.2015	Coliforme Bakte- rien	1 KBE/100 ml	0 KBE/100 ml
Hochbehälter Breitenbronn, Kammer 1	14.05.2018	Koloniezahl bei 22° C	700 KBE/100 ml	100/100 ml
Feuerwehr Ried, Matthäus-Fi- scher-Str. 2	14.05.2018	Koloniezahl bei 22° C	160 KBE/100 ml	100/100 ml

Das Landratsamt Augsburg hat sich nach Bekanntgabe des positiven Trinkwasserbefunds unverzüglich zur Marktgemeinde Dinkelscherben begeben.

Im Zuge des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wurde gegenüber der Marktgemeinde Dinkelscherben, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Edgar Kalb, durch das Staatliche Gesundheitsamt am 15.05.2018 um 11:50 Uhr folgende Abkochanordnung mündlich angeordnet:

1. Die Marktgemeinde Dinkelscherben hat die betroffenen Bürger in geeigneter Weise (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Rundfunkmitteilungen) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Trinkwasser im betroffenen Versorgungsbereich Breitenbronn/Oberschöneberg bis auf Weiteres nur noch im abgekochten Zustand getrunken werden darf.
2. Die Marktgemeinde Dinkelscherben hat mikrobiologische Untersuchungen des Trinkwassers täglich an den gemeinschaftlich mit dem Gesundheitsamt festgelegten, repräsentativen Probenahmestellen durch ein akkreditiertes Prüflabor entnehmen und untersuchen zu lassen.

Erst im Nachhinein wurde bekannt, dass in der am 23.04.2018 entnommenen Wasserprobe durch das Labor Dr. Scheller 5 Coliforme Bakterien festgestellt wurden, wovon das Landratsamt Augsburg zum Zeitpunkt der Abkochanordnung noch keine Kenntnis hatte. Bisher konnte nicht geklärt werden, weshalb durch die Marktgemeinde Dinkelscherben, die seit dem 24.04.2018 davon Kenntnis hatte, keine unverzügliche Anzeige der Grenzwertüberschreitung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt wurde von der Gemeinde auch im Rahmen der Bearbeitung des Trinkwasser-Störfalls am 15.05.2018 (Abkochanordnung) über den Befund nicht in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund des mangelreichen Trinkwassersystems, der unbekanntem Anzahl von Gefährdungen (fehlende Gefährdungsanalyse) und der bereits mikrobiologischen Verunreinigung im Versorgungsbereich Breitenbronn/Oberschöneberg ist es aus Sicht des Staatlichen Gesundheitsamtes hinreichend wahrscheinlich, dass ein erneuter Störfall in der Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben eintritt.

Das Landratsamt Augsburg hat daher die Marktgemeinde Dinkelscherben mit Schreiben vom 23.05.2018 vor Anordnung einer Sicherheitschlorung aufgrund Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und gravierender hygienischer Mängel für die zentrale Wasserversorgungsanlage (Versorgungsbereiche Dinkelscherben und Oberschöneberg) angehört.

Die Marktgemeinde Dinkelscherben hat mit Schreiben vom 29.05.2018 umfangreich Stellung zur beabsichtigten Anordnung einer Sicherheitschlorung und zu der noch immer gültigen Abkochenordnung für den Versorgungsbereich Oberschöneberg bezogen. Von der Marktgemeinde Dinkelscherben wurde unter anderem geäußert, dass die Abkochenordnung aus ihrer Sicht aufgehoben werden könne, da die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung seit mehreren Tagen wieder einhalten werden.

Bezüglich der weiteren Ausführungen der Marktgemeinde Dinkelscherben wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Die im Rahmen der Überprüfung der Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben festgestellten und mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 12.03.2018 aufgezeigten Mängel würden derzeit abgearbeitet werden. Von der Gemeinde wurde eine umfangreiche Aufstellung der Mängel - die bereits erledigt wurden, derzeit bearbeitet werden und noch zu erledigen sind - vorgelegt.

Zudem wurde von der Marktgemeinde Dinkelscherben Unverständnis darüber gezeigt, dass die beabsichtigte Chlorung auch im vom Störfall nicht betroffenen Versorgungsbereich Dinkelscherben gelten solle. Sie wäre insoweit unverhältnismäßig.

Auf Bitte der Marktgemeinde Dinkelscherben hat das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg am 05.06.2018 die Gesamtsituation mit dem Leiter der von der Gemeinde beauftragten Trinkwasseruntersuchungsstelle besprochen. Auf das Ergebnisprotokoll wird Bezug genommen.

## II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 39 Abs. 2, 38, 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Nrn. I.1 bis I.2 dieses Bescheides stützen sich auf § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG.

Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 1 und 2 sicherzustellen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG sind erfüllt.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG, sog. Besorgnisgrundsatz).

Der Besorgnisbegriff ist durch die Rechtsprechung geklärt. Danach ist eine Gesundheitsschädigung nur dann nicht zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht. Eine Gesundheitsschädigung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das bedeutet, dass nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erforderlich ist, sondern, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Durch diesen Präventionsgedanken soll gerade auch abstrakten Gefahren vorbeugt werden. Präventive Maßnahmen sind deshalb schon in einem sehr frühen Verdachtsstadium zu ergreifen.

Die Forderung des § 37 Abs. 1 IfSG beschränkt sich nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen (die Schädigung der Krankheitserreger ist nur beispielhaft genannt), sondern bezieht alle Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind. Der Begriff „besorgen“ ist dem Wasserrecht entnommen (vgl. § 48 Wasserhaushaltsgesetz) Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung bedeutet dies, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit unwahrscheinlich sein muss.

Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Dies deckt sich mit der amtlichen Begründung zu § 11 Bundesseuchengesetz als Vorgängernorm zu §§ 37 und 39 IfSG, wonach dieser Begriff bedeuten soll, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit unwahrscheinlich ist (BT-Drs. Nr. 8/2468). Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadenseintritts aufgrund von Erkenntnissen und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.7.1995, DVBl. 66, 469 zu § 34 WHG). Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ist entsprechend dem Präventionsgedanken des Infektionsschutzgesetzes nur dann nicht i. S. d. § 4 Satz 1 Satz 1 TrinkwV 2001 zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, eine Gesundheitsschädigung also nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist (BVerwG, Urteil vom 26.6.1970 – IV C 90.69 – juris, Rn. 9).

Die einzelnen, konkreten Anforderungen an das Trinkwasser, Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte und Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen sind der Trinkwasserverordnung zu entnehmen (Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 TrinkwV).

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) beschreibt für den sicheren Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage notwendigen rechtlichen Rahmen. § 17 Abs. 1 der TrinkwV legt klar und unmissverständlich dar, dass Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Dies ist erforderlich um den im § 4 Abs. 1 erforderlichen, allgemeinen Anforderungen an Trinkwasser gerecht zu werden.

Der Gesetzgeber macht hier deutlich, dass Trinkwasser so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen sein darf (Besorgnisgrundsatz).

Es ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen als erfüllt gelten, wenn

1. bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a entspricht.

Hieraus ist klar zu erkennen, dass die alleinige Vorlage von nicht zu beanstandenden Untersuchungsergebnissen - bei zeitgleichem Vorhandensein von Verstößen gegen die a.a.R.d.T. - nicht genügt um einen sicheren Betrieb einer Wasserversorgungsanlage anzunehmen.

§ 4 Abs. 1 TrinkwV bringt durch die Formulierung, dass eine Gesundheitsgefährdung „nicht zu besorgen“ sein darf, den Präventionsgedanken des Infektionsschutzes zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Reine Möglichkeiten werden allerdings nie völlig ausgeschlossen werden können. Das „nicht zu besorgen“ ist also dahin zu deuten, dass keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, was darauf hinausläuft, dass es nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.07.1965 - IV C 54.65 - juris Rn. 18). Ein Einschreiten der zuständigen

Behörde ist danach schon dann berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt (VG München, Beschluss vom 21.08.2014 - 18 S 14.445, BeckRS 2014, 57260, BAYERN.RECHT).

Bei der Begehung der Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben durch das Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 06.02. und 08.02.2018 wurden umfangreiche und teilweise gravierende Mängel festgestellt:

- Wesentliche Bestandteile der Wasserversorgungsanlage (Hochbehälter, Brunnen, Aufbereitungsanlagen) entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (= a.a.R.d.T.)
- aufgrund einer fehlenden Gefährdungsanalyse und Risikobewertung sind evtl. weiter vorhandene Risiken nicht einschätzbar, die Besorgnis einer Gefährdung der Gesundheit der Wasserabnehmer ist damit nicht hinreichend auszuschließen
- unklare Anzahl von Totleitungen, nach Angaben der Gemeinde im dreistelligen Bereich
- fehlende Absicherung von Viehtränken (Verbindung Trinkwasser mit Nichttrinkwasser-System)

Nach der Gesamtschau der vorliegenden Mängel ist festzustellen, dass die Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 17 Abs. 1 TrinkwV).

Die Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben wird seit Jahren außerhalb der gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung betrieben. Dieser Zustand ist der Marktgemeinde Dinkelscherben bereits seit dem Jahr 2012 bekannt.

Als Konsequenz auf einen vorausgegangenen Störfalles im Jahr 2016 erfolgte am 09.06.2016 eine Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen des Marktes Dinkelscherben. Die Verantwortlichen der Wasserversorgung wurden noch am Tage der Überprüfung im Rahmen eines Gespräches vor Ort durch den Hygienekontrolldienst am Landratsamt Augsburg über den unzureichenden Zustand der Wasserversorgungsanlage und die hygienischen Mängel informiert.

Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens fand im Juni 2016 in der Marktgemeinde ein Gespräch zwischen Vertretern der Gemeinde, des Wasserwirtschaftsamtes, des Wasserrechts sowie des Gesundheitsamtes statt. Im Rahmen der Besprechung wurde vom Staatlichen Gesundheitsamt erneut auf den unzureichenden Zustand in der Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben hingewiesen. Das Staatliche Gesundheitsamt ging im guten Glauben davon aus, dass sich die Marktgemeinde Dinkelscherben um die zeitnahe Abstellung der Mängel bemüht.

Nach Erkenntnissen des Staatlichen Gesundheitsamtes wurde es jedoch von der Gemeinde in der Vergangenheit unterlassen, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zeitnah umzusetzen. Die Wasserversorgung wird wie bereits oben angeführt seit Jahren außerhalb den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben.

Zwar hat die Marktgemeinde Dinkelscherben am 29.05.2018 mitgeteilt, dass am 22.05.2018 die Stadtwerke Augsburg mit der Erstellung der Zustands- und Risikoanalyse beauftragt wurde und die Fa. Hydro-Elektrik GmbH mit der Nachrüstung der entsprechenden Filtersysteme (Zuluft Hochbehälter) beauftragt wurde. Die bloße Beauftragung der Maßnahmen ändert jedoch nichts am Ist-Zustand der Anlagen.

Eine Überprüfung des tatsächlichen Sachstandes der Mängelbeseitigung durch das Staatliche Gesundheitsamt konnte nicht erfolgen, da von Marktgemeinde Dinkelscherben noch keine entsprechenden Belege (Rechnungen, Beauftragungsschreiben oder ähnliches) vorgelegt wurden.

Sollte der regelkonforme Betrieb der Wasserversorgungsanlage, bzw. die Wiederherstellung der a.a.R.d.T. die personellen und/oder wirtschaftlichen Ressourcen des Marktes Dinkelscherben dauerhaft überfordern, so sei eine interkommunale Kooperation mit leistungsstarken Wasserversorgungsunternehmen dringlich angeraten.

Bereits bei der Überprüfung im Februar 2018 wurde die bestehende Verbindung zwischen den (Nichttrinkwasser-)Brunnen und dem Ortsnetz beanstandet. Es wurde dem Wasserversorger ausführlich die hygienische Brisanz des Mangels bzw. die daraus resultierenden Gefährdungen erläutert. Das Staatliche Gesundheitsamt ist aufgrund der vorgenannten Erläuterung im guten Glauben davon ausgegangen, dass der Brunnen „Lohzeise“ unverzüglich vom Netz abgetrennt wird.

Durch den Markt Dinkelscherben wurde im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass die Abtrennung des o.g. Brunnens in Bearbeitung sei. Aufgrund der bestehenden Gefährdung erfolgte ein erneuter Hinweis und die Aufforderung den Brunnen unverzüglich vom Netz abzutrennen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass das Wasserversorgungsunternehmen nicht dazu in der Lage ist, die hygienische Relevanz von Mängeln bzw. das daraus resultierende Gefährdungspotenzial selbstständig einzuschätzen. Die Marktgemeinde Dinkelscherben hat erst am 05.06.2018 letztlich nachgewiesen, dass der (Nichttrinkwasser-)Brunnen „Lohzeise“ vom Netz physikalisch abgetrennt wurde.

Trotz mehrfacher Belehrung erfolgte keine zeitnahe Abtrennung des Brunnens, obwohl dies mit verhältnismäßig geringen Aufwand realisierbar gewesen wäre. Die hohe hygienische Relevanz der bestehenden Verbindung zwischen dem Ortsnetz und dem ehemaligen Brunnen „Lohzeise“ war dem Wasserversorgungsunternehmen offensichtlich nicht bewusst.

Insbesondere die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebene und laufend zu aktualisierende Gefährdungsanalyse (incl. Risikobewertung) hätte dazu geführt, dass der Marktgemeinde Dinkelscherben die Schwachstellen/Gefährdungen der Wasserversorgung aufgezeigt werden und die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen nach vorheriger Einschätzung des Risikos (Risikomatrix) einleiten und umsetzen kann.

Die Erstellung einer Gefährdungsanalyse (incl. Risikobewertung) wurde von der Marktgemeinde Dinkelscherben im Rahmen der Abschlussbesprechung am 08.02.2018 zugesichert (s. Schreiben vom 12.03.2018).

#### Stellungnahme zum Schreiben der Marktgemeinde Dinkelscherben vom 29.05.2018 zur Anhörung vom 23.05.2018:

- 1) Die Marktgemeinde Dinkelscherben, erklärt in ihren Ausführungen, dass heuer ein sog. Mastjahr vorliegt, was womöglich bedeutet, dass von einer erhöhten Pollenbelastung auszugehen ist. Weiter ist den Ausführungen zu entnehmen, dass diese sog. Mastjahre in unregelmäßigen Abständen auftreten.

Folgt man den Ausführungen der Gemeinde und stellt dem die Vorgaben durch die a.a.R.d.T. gegenüber, so stellt sich die Frage, wieso dieses - in unregelmäßigen Abständen - wiederkehrende Risiko nicht bereits vor Jahren im Rahmen einer Risikoeinschätzung betrachtet und durch die Veranlassung entsprechender Maßnahmen (Nachrüstung einer gemäß Regelwerk erforderlichen Filteranlage) minimiert bzw. ausgeräumt wurde.

Bei der wahrscheinlichen Ursache für den Störfall (Polleneintrag durch fehlendes Filtersystem am Hochbehälter) handelt es sich nur um eine von einer unbekanntem Anzahl von möglichen Gefährdungen in dem Wasserversorgungssystem der Marktgemeinde Dinkelscherben.

- 2) Das Fehlen der für die Filtration der Zuluft notwendigen Anlage wurde im Rahmen der Überprüfung vom 06.02.2018 beanstandet. Aufgrund der Ausführungen der Gemeinde ist davon auszugehen, dass die hygienische Relevanz dieses Mangels durch das Wasserversorgungsunternehmen - trotz eindeutiger Hinweise durch das Gesundheitsamt - nicht erkannt wurde.

Um die bestehende Problematik provisorisch zu lösen, wurde durch die Marktgemeinde ein Fleece an bzw. um die Belüftungsöffnungen der Behälter angebracht. Ob das eingesetzte Filtermaterial den Anforderungen der DIN EN ISO 16890 entspricht bzw. ob der Einbau aus technischer und hygienischer Sicht als einwandfrei anzusehen ist, kann aufgrund fehlender Vorlage entsprechender Nachweise derzeit nicht beurteilt werden.

Im Schreiben vom 12.03.2018 wurde dem Wasserversorgungsunternehmen bereits mitgeteilt, dass die aufgelisteten Mängel als nicht abschließend zu betrachten sind. Der Marktgemeinde Dinkelscherben sind die teilweise schwerwiegenden Mängel in der gemeindlichen Wasserversorgung bereits seit Jahren den Verantwortlichen der Gemeinde (mindestens seit dem Jahr 2016) bekannt.

Zur realistischen Einschätzung der zweifelsfrei bestehenden Risiken und Gefährdungen ist eine fachlich fundierte Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Die Grundlage hierfür bilden Zustands- und Risikoanalysen. Eine Zustands- und Risikoanalyse wurde nach Angaben der Gemeinde inzwischen wohl beauftragt. Mit dem Vorliegen der Analysen kann wohl erst gegen Ende des Jahres 2018 gerechnet werden.

- 3) Das Argument der Marktgemeinde Dinkelscherben, dass die Chlorung gesundheitsschädlich bzw. gesundheitsgefährdend wäre, kann nicht gefolgt werden, da es sich hier um ein vom Umweltbundesamt zugelassenes Desinfektionsverfahren für Trinkwasser handelt.

In § 11 Trinkwasserverordnung (Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren) in Verbindung mit der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung (Fassung der 19. Änderung, Stand Dezember 2017) wird die Durchführung einer Desinfektion des Trinkwassers konkretisiert. Bei der Einhaltung dieser Anforderungen ist nicht davon auszugehen, dass ein gesundheitliches Risiko für die Verbraucher durch die Desinfektion des Trinkwassers mit Chlor zu befürchten steht.

Bei den in Deutschland zugelassenen Chlorkonzentrationen besteht keine Gesundheitsgefährdung. In einer geringen Dosierung, wie sie am Ausgang der Wasserwerke oder im Rohrnetz erfolgt, ist Chlor für die Gesundheit vollkommen unbedenklich (Ausnahme: in seltensten Fällen eine Chlorallergie). In seiner Eigenschaft als Desinfektionsmittel verhindert Chlor eine potentielle Verschmutzung des Trinkwassers mit Krankheitserregern.

- 4) Auf Bitte der Marktgemeinde Dinkelscherben hat das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg am 05.06.2018 die Gesamtsituation mit dem Leiter der von der Gemeinde beauftragten Trinkwasseruntersuchungsstelle besprochen. Nach ausführlicher Darstellung des Sachverhalts durch das Landratsamt Augsburg (zahlreiche, teilweise gravierende Abweichungen/Mängel gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik) konnte auch der Leiter der von der Gemeinde beauftragten Trinkwasseruntersuchungsstelle keine Alternativen zur Desinfektion des Trinkwassers mit Chlor aufzeigen. Aus fachlicher Sicht ist keine

andere Einschätzung der Situation möglich. Die Besorgnis einer Gesundheitsgefährdung ist auch nach gemeinsamer Auffassung nicht anderweitig auszuräumen.

Aufgrund des schlechten Zustandes der Wasserversorgungsanlagen, der mangelhaften Aufbereitung, der mangelnden Kenntnisse hinsichtlich der Trinkwasserhygiene, der fehlenden Kenntnisse über etwaige, weitere Gefährdungen im Versorgungssystem (fehlende Gefährdungsanalyse) und der teilweise gravierenden hygienischen Mängel ist eine Besorgnis der Gefährdung der Gesundheit der Wasserabnehmer nicht mit Sicherheit auszuschließen (§ 37 Abs. 1 IfSG, § 4 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV).

In einem solchen Fall hat das Landratsamt - auch präventiv und ohne Vorliegen eines zu beanstandenden Befundes - die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Nach Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes und des Landratsamtes Augsburg ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein erneuter Störfall in der Wasserversorgung eintritt.

2. Die Anordnung zur Sicherheitschlorung ist eine gebundene Entscheidung. § 39 Abs. 2 IfSG sowie die oben genannten Vorschriften der TrinkwV sehen für Maßnahmen der Behörde kein Ermessen vor. Die Anordnungen sind zwingend („hat anzuordnen“ bzw. „hat sicherzustellen“), lediglich bezüglich der Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen ist der Behörde ein bestimmtes Auswahlermessen zuzubilligen.

Die Anordnung ist geeignet, um die betroffenen Wasserabnehmer vor Gesundheitsgefährdungen durch mikrobiell belastetes Trinkwasser zu schützen.

Aufgrund der umfangreichen Mängel (teilweise, gravierende Mängel), die im Rahmen der Begehung durch das Gesundheitsamt festgestellt werden, die Mängel, die bereits bekannt waren (wesentliche Teile entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik) und den eigenen Einlassungen der Gemeinde (hunderte Toteleitungen, fehlende Absicherung von Viehtränken, mangelnde Kenntnis über weitere Gefährdungen aufgrund fehlender Gefährdungsanalyse) ist die Anordnung zur Sicherheitschlorung die einzige Maßnahme zur Sicherstellung, dass keine Wasserabnehmer krank werden.

Mit der Anordnung, dass das Wasser für den menschlichen Gebrauch nur noch im gechlorten Zustand verwendet werden darf, ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. S. v. § 1 TrinkwV nicht mehr zu besorgen.

Die Chlorung ist auch erforderlich, da keine milderen, ebenso geeigneten Mittel ersichtlich sind. Bei einer Abkochanordnung handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme (in der Regel 30 Tage) zum Schutz der Trinkwasserabnehmer. Für Fälle, in denen die ursächlichen Mängel zeitnah abgestellt werden und damit die Besorgnis ausgeräumt werden kann, eignet sich besonders das Aussprechen einer Abkochanordnung. Eine Abkochanordnung stellt jedoch lediglich eine zeitlich begrenzte Notfallmaßnahme dar.

Im vorliegenden Fall ist jedoch - allein schon aufgrund des zur Erstellung der Zustands- und Risikoanalyse erforderlichen Zeitansatzes von ca. 6 Monaten - nicht davon auszugehen, dass die Besorgnis in kurzer Zeit auszuräumen ist. Als milderer Mittel scheidet daher die Abkochanordnung aus, da davon auszugehen ist, dass aufgrund der umfangreichen, hygienischen Mängel es Jahre dauern wird, bis die Wasserversorgung der Marktgemeinde Dinkelscherben wieder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird (§ 17 Abs. 1 TrinkwV). Solange ist es den Trinkwasserabnehmern nicht zuzumuten ihr Wasser für den menschlichen Gebrauch abzukochen. Der Einsatz einer UV-Anlage ist zudem nicht möglich, da etwaige Keime/Verunreinigungen (z. B. mikrobielle) zwar abgetötet werden, jedoch dann das Wasser in das mangelhafte Trinkwassersystem verteilt wird, wo es verunreinigt werden kann.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der Schutz des Trinkwassers und der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch verunreinigtes Trinkwasser das Individualinteresse der Marktgemeinde Dinkelscherben (insbesondere finanzielle Interessen) deutlich überwiegt.

3. Die Ziffer I.3 stützt sich auf § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG.

Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG sind erfüllt.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 1 IfSG).

Durch die Anordnung der Sicherheitschlorung für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Dinkelscherben (Versorgungsgebiet Dinkelscherben) ist davon auszugehen, dass durch die Chlorung im Netz Biofilme gelöst werden und die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (mikrobielle Grenzwertüberschreitung) womöglich nicht eingehalten werden. Bis zur Sicherstellung einer stabilen Chlorung (wirksame Chlorkonzentrationen zur Abtötung mikrobieller Verunreinigungen) ist eine Abkochanordnung für das Versorgungsgebiet Dinkelscherben notwendig.

Durch die Abkochanordnung bis zum Nachweis stabiler Chlorkonzentrationen im kompletten Versorgungsnetz ist eine Gesundheitsgefährdung der Trinkwasserabnehmer nicht zu besorgen. Die Abkochanordnung ist bis zur Sicherstellung einer sicheren Chlorung notwendig, um eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Abnehmer sicherzustellen.

Im Resultat ist die Aufhebung der Abkochanordnung erst beim Nachweis einer ausreichend wirksamen Chlorkonzentration im gesamten Versorgungsnetz möglich. Die Rückführung des Untersuchungsintervalls auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß kann erst erfolgen, wenn durch den Markt Dinkelscherben der Nachweis erbracht wird, dass die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) eingehalten werden.

4. Die Abkochanordnung ist eine gebundene Entscheidung. § 39 Abs. 2 IfSG sowie die oben genannten Vorschriften der TrinkwV sehen für Maßnahmen der Behörde kein Ermessen vor. Die Anordnungen sind zwingend („hat anzuordnen“ bzw. „hat sicherzustellen“), lediglich bezüglich der Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen ist der Behörde ein bestimmtes Auswahlermessen zuzubilligen.

Die Anordnung ist geeignet, um die betroffenen Wasserabnehmer (Versorgungsgebiet Dinkelscherben) vor Gesundheitsgefährdungen durch mikrobiell belastetes Trinkwasser zu schützen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderer Mittel als die Abkochanordnung als vorübergehende Sofortmaßnahme ersichtlich ist.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der Schutz des Trinkwassers und der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch verunreinigtes Trinkwasser das Individualinteresse der Marktgemeinde Dinkelscherben deutlich überwiegt.

5. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 39 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben, da die Amtshandlung (Anordnung eines Abkochgebotes und einer Sicherheitschlorung) überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wurde (Art. 3 Absatz 1 Nr. 2 Kostengesetz - KG).

### Hinweise:

1. Der Marktgemeinde Dinkelscherben wird dringend angeraten, das nach den allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN EN 15975-1 – Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 1: Krisenmanagement, März 2016) vorgeschriebene Krisen- bzw. Störfallmanagement zu optimieren (u.a. klare Führungsstrukturen, stabsmäßige Arbeit im Krisenstab, Abstimmung hinsichtlich Pressearbeit, Durchführung von entsprechenden Übungen ggf. auch mit aktiver Unterstützung des Gesundheitsamtes).
2. Die Festlegung der Probenahmeintervalle erfolgt durch das Staatliche Gesundheitsamt in einem gesonderten Anschreiben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

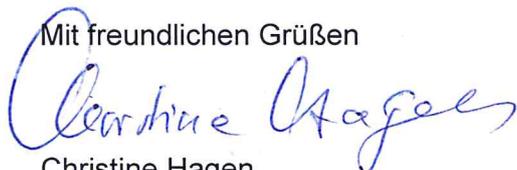
---

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Hagen  
Ltd. Regierungsdirektorin